

## **Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

**Prüfzeugnis Nummer:** P-115903 TRLGA

**Gegenstand**  
(Bauprodukt, Bauart) STEULER Abdichtungssystem

**entsprechend** Ifd. Nr. 2.50 Bauregelliste A Teil 2 – Ausgabe 2015/2  
Bauprodukt „STEULER Abdichtungssystem“ als Abdichtung  
im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen

**Auftraggeber**  
(Antragsteller) STEULER – KCH GmbH  
Berggarten 1

56427 Siershahn

**Ausstellungsdatum** 14.03.2016

**Geltungsdauer bis** 13.03.2021

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 1 Anlage(n).

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden.  
Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH.

BBV\_1612003\_P-115903\_R1\_TRLGA.doc / Seite 1 von 7

**TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH**

Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg  
Tel.: +49 (0) 911 655-5291 • Fax: +49 (0) 911 655-5334  
E-Mail: holger.woehler@de.tuv.com • web www.tuv.com

Nürnberg HRB 20586

Geschäftsführer: Eckhard Lippold  
Steuer-Nr. 241/115/90733 Ust-IdNr. DE813835574

## **A Allgemeine Bestimmungen**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle – TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH - nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereichbereich

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für das „STEULER Abdichtungssystem“ als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen entsprechend der in Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50 genannten Bauprodukte und darf unter Einsatz von Reaktionsharzen als Mörtel/Klebstoff verwendet werden.

Der Anwendungsbereich bezieht sich auf

die **Beanspruchungsklasse A1/A2** (Direkt beanspruchte Wand- (A1) und Bodenflächen (A2) in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat)),

die **Beanspruchungsklasse B** (Direkt durch Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften 1 beanspruchte Wand- und Bodenflächen von Behältern wie Schwimmbecken und Trinkwasserspeicher im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximale Füllhöhe von 10 m WS.)

sowie

die **Beanspruchungsklasse C** (Direkt und indirekt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, bei begrenzter chemischer Beanspruchung, wie z.B. in gewerblichen Küchen und Wäschereien, wenn dort nur mit einer begrenzten chemischer Beanspruchung zu rechnen ist (Prüfmedien gemäß Abs. 3.5.7). Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zuzuordnen sind.)

Das „STEULER Abdichtungssystem“ darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Verwendung der in Punkt 2.1 genannten Komponenten verwendet werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Das Produkt „STEULER Abdichtungssystem“, hergestellt von der Firma STEULER-KCH GmbH, ist der Gruppe der Abdichtungsstoffe „Reaktionsharze“ zuzuordnen.

Reaktionsharze sind Gemische aus synthetischen Harzen und organischen Zusätzen, die mit oder ohne mineralische Füllstoffe angereichert sind. Die Aushärtung erfolgt durch chemische Reaktion.

Das „STEULER Abdichtungssystem“ besteht aus folgenden Komponenten:

- Alkadur-HR-Grundierungslösung
- Alkadur-HR-Härter
- Oxydur-WV-Mehl
- SKC-Filler 3L
- SKC-Filler 15
- SKC-Filler 12
- Alkadur-HR-Deckschichtlösung
- Alkadur-SB-Lösung 1
- Alkadur-SB-Lösung 2
- Alkadur-SB-WE-Mehl
- PE Faserfüllstoff 920 T

Folgender Systemaufbau wird ausgeführt:

- Alkadur HR Grundierung
- Alkadur HR Grundierspachtel (optional Grundierspachtel leitfähig)
- Alkadur HR Dichtschicht
- Alkadur HR Grundierung mit Absandung
- Alkadur Verlegekitt (Alternativ Alkadur SB Verlegekitt)
- Alkadur SB Verfugekitt

### 2.1.2 Eigenschaften

Die aus den zuvor genannten Komponenten hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf.

Sie ist für die unter 1 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest,
- maßhaltig,
- widerstandsfähig gegen stoßartige Belastung,
- haftzugfest (trocken/nass),
- frostbeständig,
- temperatur- und alterungsbeständig,
- witterungsbeständig,
- beständig gegen Kalilauge, Kalkwasser und Salzlösung 20%,
- wasserundurchlässig,
- rissüberbrückend,
- chemikalienbeständig gegen die Prüfmedien nach Abs. 3.5.7 der Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe (PG-AIV-F) (Fassung: Juni 2010) sowie
- wasserdicht im Einbauzustand bis 10 m.

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1

Weiter können noch folgende Einbauteile eingesetzt werden:

- Einströmung, Bronze, mit Klemmflansch
- Bodenablauf, PVC, mit Klemmflansch
- Unterwasserscheinwerfer, Edelstahl, mit Klemmflansch
- Halterung, Edelstahl, mit Klebeflansch
- Einströmung, PVC, mit Klebeflansch
- Bodenablauf, PE, mit Klemmflansch

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Referenzobjekte, Prüfungen und dem Abgleich des technischen Informationsblattes TI 607 (Fassung vom 04.02.2016) der Fa. STEULER-KCH GmbH erbracht. Weiter unterliegen Bestandteile des „STEULER Abdichtungssystems“ der Prüfung und der Fremdüberwachung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z-59.16-268).

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

Die einzelnen Komponenten des „STEULER Abdichtungssystems“ werden werksmäßig hergestellt.

Die einzelnen Beschichtungsstoffe sind in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Die Gebinde sind mit der auf Seite 1 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses angegebenen Nummer sowie dem Namen des Lieferanten (Antragsteller) zu versehen.

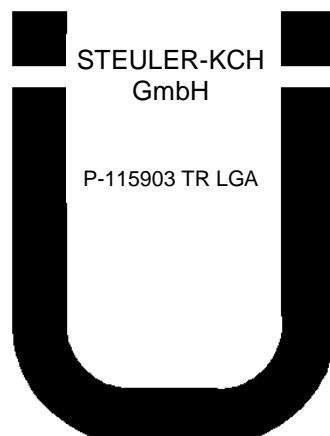
Das Verfallsdatum (Datum, bis zu dem der Beschichtungsstoff verwendet werden darf) ist auf den Gebinden unverschlüsselt anzugeben.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

## 2.3 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Verordnungen der Länder über das Übereinstimmungszeichen (in Bayern: Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten – BauPAV) gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.



### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Entsprechend Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.50 ist der Übereinstimmungsnachweis ÜHP erforderlich.

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) gem. DIN 18200 einzurichten und durchzuführen.

Die WPK ist unter Berücksichtigung der Bauregelliste (jeweils gültige Fassung) durchzuführen. Sie beinhaltet die nachfolgend angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Im Rahmen der WPK sind mindestens die folgenden Prüfungen an Stichproben aus der Produktion durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfbedingungen	WPK	Toleranzen
Dichte	gem. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-59.16-268	jede Charge	± 3 %
Dynamische Viskosität		jede Charge	± 20 %
Topfzeit		jede Charge	± 15 %

An Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen sind folgende Identitätsprüfungen durchzuführen:

Für die Eindichtung von Einbauteilen wird der Abdichtungsgummi aus dem STEULER Q<sup>7</sup> System verwendet.

Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung des Bauprodukts und der Kontrolle
- Ergebnis der Kontrolle und – soweit zutreffend – Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die WPK Verantwortlichen

Bei ungenügenden Kontrollergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Es ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

### 3.3 Fremdüberwachung

Für den Fall des hier vorliegenden Übereinstimmungsnachweises ÜHP ist eine Fremdüberwachung nicht erforderlich.

## 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

## 5. Bestimmungen für die Ausführung

Der Auftrag des Produktes „STEULER Abdichtungssystem“ erfolgt in zwei Schichten. Die Mindesttrockenschichtdicke beträgt 2,0 mm.

Bei der Verarbeitung des Produktes „STEULER Abdichtungssystem“ ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers TI 607 vom 04.02.2016 (Anlage 1) zu beachten.

## 6. Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Zu einer Schadensbeseitigung oder einer Neubeschichtung dürfen nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe eingesetzt werden.

Nürnberg, 13.03.2016

TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH  
Verkehrswegebau



Dipl.-Ing. Holger Wöhler  
Leiter der Prüfstelle

